

# Satzung des FC Rot-Weiß Großauheim e.V.





## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins .....	- 1 -
§ 2 Geschäftsjahr .....	- 1 -
§ 3 Zweck des Vereins .....	- 1 -
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	- 2 -
§ 5 Verbandsmitgliedschaft .....	- 2 -
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	- 2 -
§ 7 Arten der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	- 3 -
§ 9 Rechte der Mitglieder .....	- 4 -
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	- 4 -
§ 11 Mitgliedsbeitrag .....	- 5 -
§ 12 Vereinstrafen.....	- 5 -
§ 13 Organe des Vereins .....	- 6 -
§ 14 Mitgliederversammlung .....	- 6 -
§ 15 Der Vorstand des Vereins .....	- 8 -
§ 16 Beauftragung des Vorstandes.....	- 11 -
§ 17 Kassenprüfer.....	- 11 -
§ 18 Ehrungen .....	- 12 -
§ 19 Auflösung .....	- 12 -



## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am **30. Oktober 1975** gegründete Verein führt den Namen

***Fußballclub Rot-Weiß Großauheim e.V.***

und hat seinen Sitz in Hanau, **Stadtteil Großauheim.**

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung der sportlichen Betätigung und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, der Vermittlung eines unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Einflüssen und eines von Fairness geprägten Sportsgeistes sowie der Pflege eines kameradschaftlichen und freundschaftlichen Miteinanders der Mitglieder. Ein besonderes Augenmerk soll hier auf die Förderung der Jugend gelegt werden.
2. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch
  - a) die Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten und der Teilnahme am Spielbetrieb,
  - b) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -festen und
  - c) der gemeinschaftlichen Instandhaltung des Vereinseigentums.



## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbund Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Noch nicht volljährige, beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen haben bei ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.



3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. Mitgliedern
  - b. Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder sind alle Mitglieder, die keine Ehrenmitglieder sind.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur per Einschreiben unter Einhaltung einer 6-Wöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende erfolgen.
3. Bei Ausschluss gilt **§ 12**.
4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied
  - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.



## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen, durch Ausübung ihres Stimmrechts, mitzuwirken.
2. Jugendliche Mitglieder besitzen vor Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nach Erreichung der Volljährigkeit wählbar.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
5. Ausschließlich Mitglieder und Ehrenmitglieder können am Spielbetrieb teilnehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr pünktlich zu zahlen,
- b) den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
- d) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes vorzulegen (bei aktiver Mitgliedschaft).



## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge können von den einzelnen Abteilungen des Vereins erhoben werden, über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 12 Vereinstrafen**

1. Durch den Vorstand können bei Verstößen gegen die Satzung folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Geldstrafen bis zu 100,- €
  - c) Ausschluss von Vereinsaktivitäten für die Dauer von maximal 6 Monaten
  - d) Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft
  - e) Spielsperren
  - f) Ausschluss
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,



- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Vor Aussprache einer Vereinsstrafe muss das Mitglied oder Ehrenmitglied zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden, die innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung beim Vorstand einzureichen ist. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann der Vorstand auch ohne die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds eine Vereinsstrafe verhängen.
4. Für den Beschluss einer Vereinsstrafe müssen 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **§ 13 Organe des Vereins**

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Beauftragte des Vorstands

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Mitgliederversammlung muss alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden.
- 2. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.





3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können ihre Stimme an ein anderes anwesendes Mitglied übertragen, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Vorstandswahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Gewählt werden darf jedes Mitglied, das volljährig ist.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.

6. Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern zu bestellen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht selbst gewählt werden.



7. Bei allen Mitgliederversammlungen sind zu Beginn zwei Protokollbeurkunder zu bestellen.
8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, dem protokollführenden Vorstand und den beiden Protokollbeurkundern zu unterschreiben ist.

### § 15 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand
2. Der **Geschäftsführende Vorstand** besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. und zwei Vorständen

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. und den Abteilungsleitern.
4. Jede Abteilung des Vereins hat einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand benennt die einzelnen Abteilungen und gibt diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt.

Die Gründung neuer Abteilungen oder deren Schließung kann nur Einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.



6. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Wiederwahl der betreffenden Person(en) ist nicht zulässig, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet.

7. Scheidet der Vorsitzende oder beide Vorstände während der Amtsperiode aus, so ist von den übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorsitzender und/oder neue Vorstände für die restliche Wahlperiode zu wählen.

Sollte in der Amtsperiode ein Vorstand seinen Posten niederlegen oder unerwartet ausscheiden, können die anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführen. Wenn sich kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dazu bereit erklärt, muss innerhalb der gesetzlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden in der ein neuer Vorstand für die restliche Wahlperiode gewählt wird.

8. Nach den Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer konstituierenden Vorstandssitzung zusammenkommen.

In der konstituierenden Vorstandssitzung beschließt der geschäftsführende Vorstand die Aufgabenverteilung unter den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Beschluss muss Einstimmig erfolgen. Zu den zu verteilenden Aufgaben gehören

- a) Die Führung der Vereinskasse und die Mitgliederverwaltung,
- b) Protokollführung und Dokumentation,
- c) Koordination der Platzbelegung,
- d) Mahnwesen,



- e) IT- und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Sponsoring,
- g) Organisation von Vereinsfesten/ -veranstaltungen und
- h) weitere Vereinsaufgaben die der geschäftsführende Vorstand für sich veranschlagt.

Weiterhin beschließt der Vorstand die weitere Verteilung der Vorstandsaufgaben, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet sind.

9. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken im Sinne der Satzung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grund und der Höhe nach im Rahmen einer Budgetierung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht in die Budgetierung eingegangen sind, müssen vom Geschäftsführenden Vorstand mittels Beschluss freigegeben werden.

10. Der Vorstand muss mindestens alle zwei Monate einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es dürfen lediglich Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand benannten Beauftragten teilnehmen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.



Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

## **§ 16 Beauftragte des Vorstandes**

1. Beauftragte werden durch einen Beschluss vom Vorstand, oder bei Aufgaben die zum Aufgabenfeld des geschäftsführenden Vorstands gehören vom geschäftsführenden Vorstand, benannt.
2. Beauftragte werden vom Vorstand mit der Bearbeitung und Verantwortlichkeit eines bestimmten Aufgabenfeldes beauftragt. Das genaue Aufgabenfeld muss in der Vorstandssitzung benannt werden und ist als Tätigkeitsbeschreibung dem Protokoll anzulegen.
3. Der Beauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand.
4. Die Beendigung der Tätigkeit des Beauftragten erfolgt durch Rücktritt oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
5. Beauftragte dürfen an einer Vorstandssitzung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
6. Die Beauftragten und ihre Tätigkeiten sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu benennen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
3. Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.



4. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

### **§ 18 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Über die Auflösung des Vereins muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.



4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.



Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschrift/en, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Großauheim, im xx 2016

---

Vorsitzender

---

Vorstand

---

Vorstand